

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 09.06.2020

Feststellung der Amtsniederlegung als Gemeinderatsmitglied durch Frau Melanie Ebner

Frau Melanie Ebner hat mit Schreiben vom 18.05.2020 die Niederlegung ihres Amtes als Gemeinderatsmitglied beantragt.

Das Amt endet mit beschlussmäßiger Feststellung durch den Gemeinderat gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG.

Über das Nachrücken des Listennachfolgers (s. TOP 2) entscheidet der Gemeinderat ebenfalls durch Beschluss, Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG und zwar in dem Zeitpunkt, in dem der Listennachfolger zum Nachrücken berufen ist (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG), das heißt mit Feststellung der Amtsniederlegung.

Frau Melanie Ebner hat ihr Amt als Gemeinderatsmitglied niedergelegt und scheidet damit aus diesem Amt aus.

Berufung von Frau Johanna Wieland als Listennachfolgerin

Nach der festgestellten Amtsniederlegung von Frau Melanie Ebner ist ebenfalls durch Gemeinderatsbeschluss, Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG, über die Listennachfolge zu entscheiden.

Danach kann der 1. Bürgermeister die nachrückende Person zur Annahme der Wahl sowie Erklärung zur Bereitschaft der Eidesleistung auffordern. Erst dann wird die Person Gemeinderatsmitglied und ist dementsprechend zu den Sitzungen zu laden. In der nächstmöglichen Sitzung des Gemeinderates erfolgt die Vereidigung.

Nach dem Ausscheiden von Frau Melanie Ebner wird Frau Johanna Wieland als Listennachfolgerin des Wahlvorschlags der Wählergruppe „Achtsam“ in den Gemeinderat berufen.

Festlegung der Dienstaufwandsentschädigungen der Bürgermeister

Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters

Der berufsmäßige erste Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 5.001 bis 10.000 Einwohnern wird kraft Gesetz nach der Besoldungsgruppe A 16 in der Endstufe 11 besoldet (Art. 45 Abs. 3 Satz 1 KWBG und Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG).

Neben seiner Besoldung ergibt sich nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) ein Anspruch auf eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung.

Die Höhe der monatlichen Entschädigung bestimmt sich gemäß der Anlage 2 zum KWBG, wonach der Rahmensatz für kreisangehörige Gemeinden derzeit zwischen 242,91 bis 798,46 Euro beträgt. Die bisherige Entschädigung betrug 551,17 Euro monatlich.

Der Gemeinderat beschließt, die Dienstaufwandsentschädigung für den berufsmäßigen ersten Bürgermeister Horst Herbert gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG einvernehmlich auf

550 Euro monatlich festzusetzen. Die Entschädigung ist damit im Vergleich zu anderen Landkreisgemeinden unter dem Durchschnitt.

Festsetzung der Entschädigungen für ehrenamtlich weitere Bürgermeister

Der Gemeinderat beschließt, die Entschädigung der ehrenamtlichen zweiten Bürgermeisterin Katharina Graf gemäß Art. 53 Abs. 4 KWBG i. V. m. Art. 54 Abs. 1 KWBG einvernehmlich auf 450 Euro monatlich und die Entschädigung des ehrenamtlichen dritten Bürgermeisters Gerd Endres einvernehmlich auf 350 Euro monatlich festzusetzen. Die Entschädigungen sind im Vergleich zu anderen Landkreisgemeinden nach angemessen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Kirchgasse West" in Unterspiesheim

Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben des Planers vom 12.05.2020 erneut beteiligt. Hinweise und Anregungen waren nur zu den geänderten Teilen zugelassen. Ende der Frist war der 29.05.2020. Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 11.05. bis 25.05.2020 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung wurden vorgetragen. Den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen wird gefolgt.

Satzungsbeschluss

Durch die in der Gemeinderatssitzung gefassten Abwägungen und Beschlüsse ergeben sich nur Änderungen und Ergänzungen der zeichnerischen und textlichen Hinweise und der Begründung des Bebauungsplanes sowie redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Diese wurden bereits vor der Sitzung in den Bebauungsplan in der Fassung vom 09.06.2020 eingearbeitet. Eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich. Der Gemeinderat der Gemeinde Kolitzheim beschließt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kirchgasse West“ in der Fassung vom 09.06.2020 als Satzung.

Geschäftsordnung für den Gemeinderat 2020

Wie von Gemeinderätin Ulrike Bach am Anfang dieser Sitzung beantragt, wird der Tagesordnungspunkt vertagt.

Die antragstellende Wählergruppe ist einverstanden, das Thema zunächst hinten anzustellen, falls wichtigere Themen für die nächsten Sitzungen anstehen.